



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Vermessung Legat, vom 28.11.2023,

GZ 23.855 in seiner Sitzung vom 05.02.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung laut Teilungsplan GZ 23.855, EZ 50000, KG Obegg, die Zuführung des Trennstücks 1 zu Gst. 266/3, EZ 50000 KG Obegg.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

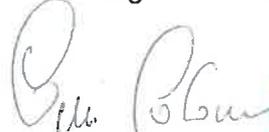
Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


Johann Lappi



Angeschlagen am: 06.02.2025

Abgenommen am: 20.02.2025